

newsletter

CHINESISCHES ZENTRUM, HANNOVER e.V.



Ausgabe 3/2004

Liebe Leserinnen,
liebe Leser!

In unserem Newsletter geben wir Ihnen gewöhnlich einen kompakten Überblick über die aktuellen Pläne und Projekte des Chinesischen Zentrums. In der jetzt vorliegenden Ausgabe machen wir jedoch eine Ausnahme: **Prof. Winfried Huck, Mitglied im Vorstand des Chinesischen Zentrums, analysiert für uns Chinas neues Außenhandelsgesetz. Und ab Seite 7 dieses Newsletters erläutern Dr. Horst Suhren und Dr. Wenbao Qiao die Auswirkungen auf die Werbebranche.**



Dr. Heinz-Dieter Goedeke
Vorstandsvorsitzender
Chinesisches Zentrum,
Hannover e. V.

Meilenstein auf dem Weg ins WTO-System

CHINAS NEUES AUßENHANDELSGESETZ (FOREIGN TRADE LAW)

Es dürfte kaum zu bestreiten sein, dass der Beitritt Chinas als 143. Mitglied zur WTO (World Trade Organisation) am 11. Dezember 2001 nach einem über 15 Jahre dauernden Verhandlungsmarathon weitreichende, ja enorme Schritte in der Handels- und Wirtschaftsrechtspolitik erfordert hat und noch erfordern wird. Kraft und Ausdauer sind notwendig, um innerhalb eines dem Sozialismus verpflichteten Landes mit gewaltiger Binnendifferenzierung eine transparente, liberale Handelsordnung auf den Weg zu bringen. Hierzu gehört gesetzgeberischer Weitblick - nahezu eine olympische Disziplin.

Schon Montesquieu erkannte als natürliche Konsequenz des Handels die Friedensliebe. Der Handel begünstige ein Gefühl für peinliche Gerechtigkeit. Es gebe, so Montesquieu weiter, eine allgemein gültige Regel: Wo milde Sitten herrschen, gibt es Handel, und überall wo es Handel gibt, herrschen milde Sitten. Gänzlichliches Fehlen des Handels erzeuge hingegen das Räuberunwesen, was sicherlich auch dort anzutreffen ist, wo fehlende Gesetze oder die mangelnde Durchsetzung des Rechts eine Gesellschaft plagen. An Handel und Wandel ist China nicht arm; an blühendem Handel fehlt es nicht, ganz im Gegenteil. Milde Sitten und peinliche Gerechtigkeit in Handelssachen sind dem WTO-System als idealer Zustand nicht fremd.

Der Beitritt in die WTO bedeutet freilich erheblich mehr als nur die Metamorphose von administrierter Plan- zu gelockerter Marktwirtschaft; die Anpassung der chinesischen Rechtsordnung an das WTO-System selbst wird freilich nicht frei von landesspezifischen Interpretationen des WTO-Systems sein. Divergierende Auffassungen zwischen den Partnern der multilateralen Abkommen (TRIPS, GATT, GATS) werden im Panelverfahren des WTO-Dispute Settlement zu klären sein. Im Ergebnis sind es marktwirtschaftlich liberale, transparente und an dem rechtlichen Fundamentalprinzip der Gleichheit orientierte Werte, deren Umsetzung in Zukunft tiefer liegende Fragestellungen in der Gesellschaft anrühren und nach und nach zu Tage fördern werden.

Fortsetzung auf der nächsten Seite



CHINESISCHES ZENTRUM

Mitteilungen des Chinesischen Zentrums, Hannover e.V., Ausgabe 3/2004

Der Schutz des "Wirtschaftssubjektes", letztlich des Individuums vor staatlicher Willkür und das Vertrauen in die Berechenbarkeit administrativen Handelns ist der WTO-Ordnung immanent. Nicht nur die Handels- und Wirtschaftspolitik, sondern auch erhebliche Teile des Rechtssystems und des Gerichtssystems sind an den Vorgaben des WTO-Systems zu messen und anzupassen.

DIE ANPASSUNG WIRD KEIN SONNTAGS- SPAZIERGANG

Besonders interessant ist eine am 1.10.2002 in Kraft getretene Richtlinie des Obersten Volksgerichtshofes. Diese Richtlinie sieht vor, dass Einzelpersonen und Unternehmen mögliche, durch Verwaltungsbehörden herbeigeführte Verletzungen bzw. Beeinträchtigungen ihrer durch WTO-Vorgaben in den Bereichen Warenhandel, Dienstleistungen sowie geistiges Eigentum gegebenen Rechte zukünftig vor Gericht klären lassen können. WTO-Recht solle sogar Anwendungsvorrang gegenüber dem einfachen chinesischen Recht genießen. Dieser Schritt ist auch innerhalb des WTO-Systems eine Besonderheit, haben es bisher die WTO-Staaten doch abgelehnt, Individualrechtsschutz aufgrund verletzter WTO-Bestimmungen zu gewähren. Die Integration der chinesischen Wirtschaft in die Weltwirtschaft verlangt nicht nur die ökonomische Systemintegration, sondern flankierend entweder die Kreation oder die Rezeption solcher rechtlichen Grundlagen, die den Anforderungen internationaler Handelspartner und der Weltwirtschaft entsprechen. Welches Land, welches Rechtssystem dabei das Vorbild abgibt, spielt eine eher untergeordnete Rolle. Dass eine solche Anpassung kein Sonntagsspaziergang ist, liegt auf der Hand. Vieles ist in China bereits geschehen; manches muss noch auf den Weg gebracht wer-

den. Rechtssicherheit, Transparenz legislativer Entscheidungen und deren staatliche (judikative) Durchsetzbarkeit kennzeichnen das Wunschtrias internationaler und nicht zuletzt deutscher im China-Business tätiger Unternehmen.

Die Produktpiraterie in ihren mannigfaltigen Erscheinungsformen (nicht nur Uhren und Luxusmarkenartikel, auch Fahrzeuge, Medikamente, Industrieanlagen) legt ein beredtes Zeugnis vom Zustand des Wirtschaftsrechts in der Praxis ab. Die resignativ vorgetragenen Feststellung, dass ein effektiver gerichtlicher Rechtsschutz im Ergebnis wenig bringt, hilft nichts. Berechtigte Hoffnungen werden in technische Verfahren, Sicherheitsetiketten, Transponderverfahren, Spezialtinten (von Hologrammen wird wegen sehr guter Kopien abgeraten) und andere technische innovative Echtheitsnachweise gesetzt.

Empfohlen wird in der Praxis enge Kontakte zu den Zollbehörden zu pflegen, die als Partner im Kampf gegen Produktpiraten verstanden werden. Mitunter, vor allem im Maschinen- und Anlagenbau der Investitionsgüterindustrie, bleibt nur die Erkenntnis, dass nur der Innovationsvorsprung im Markt aufgrund technisch überlegener Produkte die Marktführerschaft sichere. Trotzdem empfehlen (zu Recht) die Experten, gewerbliche Schutzrechte dringend und umfassend (nicht nur die Marke, sondern auch Patente, Geschmacksmuster etc.) einzutragen.



Prof. Winfried Huck - Mitglied im Vorstand des Chinesischen Zentrums - lehrt Wirtschaftsrecht am Fachbereich Recht der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel und ist Direktor des Institute for International Business & Law, Braunschweig.

**Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse:
w.huck@fh-wolfenbuettel.de**

Fortsetzung auf der nächsten Seite



CHINESISCHES ZENTRUM

Mitteilungen des Chinesischen Zentrums, Hannover e.V., Ausgabe 3/2004

Was so selbstverständlich scheint, entpuppt sich in der unternehmerischen Praxis manches mal als vernachlässigte Handlungsvorgabe. Fälscher sind nicht immer anonym, teilweise bestens bekannt, so wenn der ehemalige Lizenznehmer die befristete Lizenz weiter zum Nachbau unter eigenem Namen nutzt (berühmt-berüchtigtes Beispiel Audi 100 - HONGQI). Nach den Schätzungen der Business Software Alliance (BSA) sind in der VR China 92 Prozent der in Unternehmen eingesetzten Software Raubkopien, ein Wert, der nur noch von Vietnam mit 95 Prozent eingesetzten Raubkopien übertroffen wird. Ob die am 1.1.2002 in Kraft getretene Verordnung über den Schutz von Computersoftware ausreichenden Schutz in Zukunft gewähren wird, bleibt bis auf weiteres fraglich. Staatliche Gerichte, die Rechtsschutz gewähren sollen, und Behörden dürften bei einer derartigen Marktpenetration noch einige Zeit erschreckend unterlegen sein, wenn auch in der Presse und von Rechtsanwaltskanzleien immer wieder über spektakuläre Fälle im Kampf gegen die Produktpiraterie berichtet wird.

Es wird zutreffend darauf aufmerksam gemacht, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Rechtsstaatsprinzip und dem Wirtschaftswachstum in prosperierenden Gesellschaften besteht. Die gegenseitige Abhängigkeit ist zwar kein Naturgesetz aber eine Interdependenz, die den empirisch-logischen Schluss zulässt, dass eine prosperierende Gesellschaft ohne Rechtsstaatsgarantien dauerhaft so wenig bestehen kann, wie das Rechtsstaatsprinzip in einer rezessiv, ausschließlich den Mangel verwalten Gesellschaft (bedauerlicherweise) nicht funktionieren wird. Missachtungen des Rechtsstaatsprinzips beeinträchtigen die wirtschaftliche Entwicklung, wie 2002 in einer Weltbankstudie zur Bedeutung des Rechts festgestellt wurde. Die wesentlichen Anforderungen des WTO-Rechts an die Rechtsordnung Chinas lauten: Verstetigung des Rechtsstaatsprinzips und dessen kontinuierliche Weiterentwicklung in der Zivil- und Wirtschaftsordnung. Das schließt die Unabhängigkeit der Gerichte, deren Besetzung auch qualitativen Anforderungen entsprechen

muss, nicht aus, sondern ein. Natürlich auch die Gewährung effizienten Rechtsschutzes sowie ein mindestens zweistufiger Instanzenzug, der ein Berufungs- und Revisionsverfahren garantiert, ist notwendig. Legislative, exekutive und judikative Entscheidungen müssen das Gebot der Transparenz erfüllen.

Die Liberalisierung des Handelssektors aufgrund der WTO-Beitrittsverpflichtungen schreitet in großen Schritten voran. Wichtige Meilensteine auf dem Weg in die WTO wurden gerade in jüngster Zeit gesetzt; von hervorragendem Interesse ist dabei das novellierte Foreign Trade Law, das zum 1. Juli 2004 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz wird flankiert von den nicht min-

92 PROZENT DER SOFTWARE IN CHINAS UNTERNEHMEN SIND RAUBKOPIEN

der wichtigen Verwaltungsvorschriften für die Handelsaktivitäten ausländisch investierter Unternehmen vom 1. Juni 2004, die mitunter auch als Distributionsvorschriften bezeichnet werden.

Mit dem Erlass des revidierten Foreign Trade Law (FTL) zum 1. Juli 2004 ist ein weiterer Meilenstein auf dem Weg in die Welthandelsgemeinschaft gesetzt worden, auch wenn manche offene Fragen wie z.B. die Verzahnung mit anderen Gesetzen und Verordnungen, die Auslegung und Interpretationen durch die zuständigen Verwaltungsbehörden zu klären und eine Vielzahl von Bestimmungen noch zu erlassen sind.

Fortsetzung auf der nächsten Seite



CHINESISCHES ZENTRUM

Mitteilungen des Chinesischen Zentrums, Hannover e.V., Ausgabe 3/2004

Bedenken werden geltend gemacht, wie z.B. bei staatlichen Untersuchungen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Unternehmen geschützt werden. Das Außenhandelsgesetz ist von seiner Konzeption ein Rahmengesetz, das durch weitere, noch zu formulierende Bestimmungen klarere Konturen erhält. Wesentlich ist, dass nunmehr auch natürliche Personen in China berechtigt sind, Außenhandel im Sinne des Gesetzes zu betreiben.

Das bisherige Genehmigungsverfahren für Außenhandelsunternehmer wird aufgehoben und durch ein einfaches Registrierungsverfahren ersetzt, dass in Deutschland am ehesten mit einem Anzeigeverfahren vergleichbar ist. Neben anderen administrativen Änderungen und Optimierungen, ist eine automatische Importgenehmigung für bestimmte Produkte vorgesehen, die nahezu frei eingeführt werden können. Um die TRIPS-

1. Allgemeine Regeln
2. Außenhandelsunternehmer
3. Ein- und Ausfuhr von Gütern und Technik
4. Internationaler Dienstleistungshandel
5. Schutz des geistigen Eigentums im Außenhandel
6. Ordnung des Außenhandels
7. Untersuchung zum Außenhandel
8. Schutzmaßnahmen im Außenhandel
9. Förderung des Außenhandels
10. Gesetzliche Haftung
11. Ergänzende Regelungen

DAS AUßENHANDELSGESETZ (FOREIGN TRADE LAW)

Vereinbarung zu erfüllen, wurde das Außenhandelsgesetz um den besonderen Schutz des geistigen Eigentums WTO-konform ausgestattet.

In welche Kapitel ist das neue Außenhandelsgesetz unterteilt?

Das jetzt novellierte Außenhandelsgesetz hat seinen Ursprung in 1994 (FTL) und damit in einer Zeit, als China über den Beitritt in die WTO verhandelte. Das aus den 90ern stammende damalige Außenhandelsgesetz atmete den Geist der damaligen Zeit; Kontrolle durch administrative Vorgaben und andere behördliche Lenkungsinstrumente zur Regelung der Außenwirtschaft bestimmten den Kolorit eines nur auf 44 Artikel ausgelegten Gesetzes, das aber in der Praxis als schwer handhabbar galt.

Das neue Außenhandelsgesetz ist in elf Kapitel und 70 Artikel (wobei allein die Anzahl der Artikel keine qualitative Beurteilung erlaubt) unterteilt:

Was wird unter Außenhandel verstanden und wer ist davon betroffen?

Unter Außenhandel im Sinne des FTL ist der Import oder Export von Gütern, Technik und den internationalen Dienstleistungshandel zu verstehen (Art. 2). Der

Außenhandelsunternehmer und damit das Rechtssubjekt, an das Rechtsfolgen anknüpfen, ist entweder eine registrierte juristische Person, eine Organisation oder eine natürliche Person, die Außenhandel betreiben (Art. 8).

Inwiefern ist der Grundsatz des freien Warenverkehrs verwirklicht?

Der Grundsatz des freien Warenhandels ist in Art. 14 fixiert: Danach gestattet der Staat die freie Ein- und Ausfuhr von Gütern und Technik, es sei denn, in Gesetzen oder Verwaltungsbestimmungen wird etwas anderes vorgeschrieben. Ob der Grundsatz in dubio pro libertate zur Anwendung gelangt, wird abzuwarten sein. Auffällig ist eine Vielzahl von sehr weit gefassten Ausnahmebestimmungen, die je nach Freiheitsgrad der Interpretation die Freiheit des Warenverkehrs empfindlich beeinträchtigen können.

Fortsetzung auf der nächsten Seite



CHINESISCHES ZENTRUM

Mitteilungen des Chinesischen Zentrums, Hannover e.V., Ausgabe 3/2004

Unter welchen Voraussetzungen darf Außenhandel betrieben werden?

Die Voraussetzungen sind erheblich vereinfacht worden. Voraussetzung für die Geschäftstätigkeit ist lediglich eine (formale) Registrierung. Das Gesetz ermutigt eine Vielzahl von kleinen und mittleren Unternehmen Außenhandel zu betreiben (Art. 58). Gefördert wird auch die Entwicklung des Außenhandels in unterentwickelten Regionen und ethnisch autonomen Regionen (Art. 58, 59).

Ergeben sich Änderungen für vollständig investierte ausländische Unternehmen?

Von dem Recht Außenhandel zu betreiben, ist die Frage zu unterscheiden, ob und in welchem Umfang ausländische investierte Unternehmen in China Waren importieren und exportieren dürfen. Auf diese Frage gibt das Außenhandelsgesetz keine Auskunft, wohl aber die Verwaltungsvorschriften für die Handelsaktivitäten ausländisch investierter Unternehmen, die am 1. Juni 2004 in Kraft getreten sind (mitunter als Distributionsvorschriften bezeichnet).

Das Besondere: Die neue Außenhandelsfreiheit gilt auch für ausländische Unternehmen und Unternehmer, die den Marktzutritt auch für kleinere Gesellschaften erheblich erleichtern. Falls keine Registrierung vorliegt, kann die fehlende Registrierung (ähnlich einer Anzeigepflichtung) mit einem Importagenten oder zugelassenen Außenhandelsgesellschaften überbrückt werden. Das neue Gesetz eröffnet neue Chancen. Bisher konnten die 100-prozentigen Auslandsunternehmen (Wholly Foreign Owned Enterprise, WFOE) in China nicht sämtlichen Geschäften nachgehen. Lediglich der Verkauf von in China hergestellten Produkten war im In- und Ausland möglich, nicht aber der Vertrieb von Exportware, oder von Waren und Gegenständen des im Ausland beheimateten Mutterhauses. Der Dienstleistungshandel wird gleichbehandelt. Es wird allen Unternehmen und auch Einzelpersonen gestattet, Import- und Exportgeschäfte zu tätigen, auch den ausländisch investierten Gesellschaften. Üblicherweise wurden unter dem Rechtsregime des Außenhandelsgesetz von 1994 zwei Unternehmen gegründet, die Produktionsfirma in China und zusätzlich ein Handelshaus für Import- und Exportgeschäfte, das in einer so genannten

zollfreien Zone angesiedelt wurde (Bonded Zone). Das neue Außenhandelsgesetz wird erheblichen Einfluss auf die bisherige Unternehmensorganisation ausüben und Anlass zur Realisierung von Einsparpotentialen in den Vertriebsstrukturen bieten. Erstmals dürfen ausländisch investierte Unternehmen auch solche Waren verkaufen, die sie nicht selbst produziert haben, sondern die z.B. von der Gesellschaft aus dem Ausland nach China importiert werden.

Ab welchem Zeitpunkt und für welche Geschäftsfelder ist die Gründung ausschließlich

DIE NEUE FREIHEIT - AUCH FÜR AUSLÄNDER

ausländisch investierter Unternehmen zulässig?

Mit der Liberalisierung des Handels wird ab dem 11.12.2004 die Gründung ausschließlich ausländisch investierter Handelsunternehmen Wholly Foreign Owned Enterprise (WFOE) gestattet, deren Sitz nicht (wie es zuvor der Fall war) in bestimmten Wirtschaftszonen vorgeschrieben ist.

Folgende Geschäftsfelder sind für die ausländisch investierten Handelsunternehmen vorgesehen:

1. Vertretungsgeschäfte auf Provisionsbasis
2. Großhandel
3. Einzelhandel, auch durch Fernseh-, Telefon-, Versand-, Internet- oder Automatenverkauf
4. Franchisegeschäfte.

Ausländische Unternehmen, die eine der vier genannten Aktivitäten in der VR China durchführen möchten, müssen hierfür ein Handelsunternehmen in der VR China gründen. Bestehende Unternehmen dürfen ihre Geschäftsbasis verbreitern und in den vier Geschäftsfeldern aktiv werden, was die Beantragung oder die Erweiterung einer Geschäftslizenz üblicherweise voraussetzt.

Fortsetzung auf der nächsten Seite



CHINESISCHES ZENTRUM

Mitteilungen des Chinesischen Zentrums, Hannover e.V., Ausgabe 3/2004

Die endgültige Genehmigung erteilt das Ministry of Commerce, Beijing, (MOC). Bis zu diesem Zeitpunkt wird durch die primär zuständigen lokalen Behörden eine vorläufige Genehmigung erteilt. Genehmigungsverfahren sollen die Dauer von drei Monaten für eine Zulassung oder für die Entscheidung über eine Versagung nicht überschreiten. Bestimmte Waren unterliegen besonderen Beschränkungen und speziellen Bestimmungen. Teilweise ist der Handel nicht erlaubt (Tabak und Salz) oder aber erst ab einem bestimmten Datum zulässig (z.B. Kunstdünger nicht vor dem 11.12.2006 oder Medikamente nicht vor dem 11.12.2004). Für den Vertrieb von Kraftfahrzeugen werden noch gesonderte Bestimmungen erlassen.

Welches Grundkapital ist zur Gründung einer Gesellschaft in China erforderlich?

Die neuen Verwaltungsvorschriften zur Gründung sehen keine spezielle Mindestkapitalausstattung für ausländische Unternehmen vor, die Außenhandel betreiben wollen.

Die neue ausländisch investierte Gesellschaft hat die Kapitalanforderungen des chinesischen Gesellschaftsrechts zu erfüllen: RMB 500.000 für ein Unternehmen im Großhandel und RMB 300.000 für ein Einzelhandelsunternehmen.

Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus dem WTO-System?

Zwar ist es das erklärte Ziel, mit dem Außenhandelsgesetz die Verpflichtungen zur Anpassung an die WTO-Rechtsordnung zu erfüllen, aber eine nicht gerade geringfügige Zahl an Bestimmungen ermächtigen die zuständigen Stellen zu "erforderlichen" Maßnahmen, deren Inhalt, Ausmaß und Umfang nicht vorhersehbar sein dürften. Andererseits ist zu sehen, dass China zumindest die Klagemöglichkeit wegen Verletzung von WTO-Recht eingeräumt hat, was als Korrektiv gewertet werden kann. Bedenken im Hinblick auf die WTO-Konformität werden z.B. bei den weit formulierten Bedingungen der in Art. 16 gelisteten Beschränkungen und Verbote angemeldet. Zum Aufbau oder zum beschleunigten Aufbau einer besonderen inländischen Industrie dürfen Einfuhren beschränkt werden (Art. 16 Nr. 7). Fraglich ist des weiteren, ob und ggf. in welchem Umfang für die Ein- und Ausfuhr bestimmter (welcher?) Güter ausschließlich Staatsunternehmen beauftragt werden

können (Art. 11).

(Vorläufiges) Fazit

Es wäre verfrüht, schon heute die neuen Bestimmungen der Außenhandelsordnung (Außenhandelsgesetz und Distributionsvorschriften) zu beurteilen, zumal eine Vielzahl von Ausführungsbestimmungen noch zu schaffen, manche Bestimmungen noch gar nicht in Kraft getreten sind und die Klarheit über die Interpretation zahlreicher unbestimmter Begriffe noch fehlt. Zudem: Die Qualität eines Gesetzes und der mit ihm verfolgten Ziele, zeigt sich in der täglichen Praxis, deren Ergebnisse zurzeit noch auf sich warten lassen. Das neue China Foreign Trade Law ist ein weiterer, herausragender Schritt bei der Angleichung der

NEUE CHANCEN - NEBENWIRKUNGEN NICHT AUSGESCHLOSSEN

Rechtsverhältnisse an das WTO-System. Beschränkungen für ausländische Unternehmen sind gefallen. Der Zugang zum chinesischen Markt ist für ausländische Unternehmen ab dem 11.12.2004 erheblich einfacher. Zahlreiche Unternehmen werden ihre bisherigen Vertriebsstrukturen überprüfen und den Blick auf denkbare Einsparpotentiale durch Umstrukturierungen lenken. Insgesamt liegt ein Gesetz vor, das trotz mancher Bedenken (die von einem Juristen schon aus Gründen zur Bestätigung gängiger Vorurteile erwartet werden) Unternehmer nicht nur im deutschsprachigen Raum ermuntern sollte, ihren bisherigen Aktivitäten ein China-Engagement folgen zu lassen, bei dem - auch mit neuer Außenhandelsordnung - die Abwesenheit von Überraschungen und Nebenwirkungen nicht garantiert werden kann.



CHINESISCHES ZENTRUM

Mitteilungen des Chinesischen Zentrums, Hannover e.V., Ausgabe 3/2004

Vereinfachte Regelungen für ausländische Investoren in der chinesischen Werbebranche

NEUE CHANCE FÜR AUSLÄNDISCHE WERBEUNTERNEHMEN

Am 2. 3. 2004 sind die "Verwaltungsbestimmungen für Werbeunternehmen mit ausländischen Beteiligungen" (im folgenden "Neue Verwaltungsbestimmungen") vom Ministry of Commerce (im folgenden "MOFCOM") und State Administration for Industry and Commerce (im folgenden "SAIC") gemeinsam erlassen worden und am selben Tag in Kraft getreten. Die am 01.01.1995 erlassenen alten Bestimmungen (Im folgenden "Alte Verwaltungsbestimmungen") sind damit ungültig geworden.



Heinz-Dieter Goedeke (Mitte) begrüßt die Autoren dieses Beitrags, Horst Suhren (links) und Wenbao Qiao von der Rechtsanwaltskanzlei Suhren Peltzer Meinecke, als neue Mitglieder des Chinesischen Zentrums.

Die erste wesentliche Regelung der Neuen Verwaltungsbestimmungen liegt darin, dass nunmehr für ausländisch investierte Unternehmen in der Werbebranche alle drei üblichen Unternehmensformen zur Verfügung stehen, nämlich Equity Joint Venture, Contractual Joint Venture sowie das Wholly Foreign Owned Enterprise (Artikel 2). Die Alten Verwaltungsbestimmungen ließen für die Werbebranche bislang lediglich die Gründung von Equity Joint Venture und Contractual Joint Venture Unternehmen zu. Weiter dürfen ausländische Investoren in der Werbebranche nach

dem Inkrafttreten der Neuen Verwaltungsbestimmungen nun auch Mehrheitsanteile an Gemeinschaftsunternehmen halten. Die Mehrheitsbeteiligung des ausländischen Investors darf jedoch 70 Prozent nicht überschreiten. Die Gründung der Werbeunternehmen mit 100-prozentig ausländischen Kapital ist erst ab dem 10.12.2005 erlaubt (Artikel 23).

Außerdem sind auch die anderen Voraussetzungen für die Gründung der Werbeunternehmen mit ausländischen Beteiligungen gelockert worden. Während in den Alten Verwaltungsbestimmungen noch Voraussetzungen wie die Fähigkeit zur Ausbildung von chinesischen Mitarbeitern sowie ein Mindeststammkapital von 300.000 US-Dollar zu finden waren, sind die jetzigen Gründungsvoraussetzungen erheblich abgeschwächt geworden:

Für die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen (Artikel 9) sollen alle Investoren:

1. Unternehmen in der Werbebranche sein.
2. mindestens seit zwei Jahren bestehen und Geschäfte betrieben haben.
3. hervorragende Leistungen in der Werbebranche erzielt haben.

Für die Gründung von WFOE sollen die ausländischen Investoren (Artikel 10):

1. Unternehmen mit Werbegeschäft als Hauptgeschäft sein.
2. mindestens drei Jahre bestehen und Geschäfte betrieben haben.

Fortsetzung auf der nächsten Seite



CHINESISCHES ZENTRUM

Mitteilungen des Chinesischen Zentrums, Hannover e.V., Ausgabe 3/2004

Falls ein Werbeunternehmen in weiteren Branchen in China tätig sein will, soll es

1. das Stammkapital schon völlig eingezahlt haben.
2. mindestens über einen Jahresumsatz von RMB 20 Millionen in der Werbebranche verfügen.

Für die Prüfung und Genehmigung des Projektvorschlags (Project Proposal) sowie der Durchführbarkeitsstudie (Feasibility Study) sind SAIC sowie deren lokale Branchen auf der Provinzebene zuständig. Dagegen sind der Vertrag (Contract) und die Satzung (Articles of Association) des Werbeunternehmens mit ausländischen Beteiligungen von MOFCOM sowie dessen Branchen auf der Provinzebene zu prüfen (Artikel 4).

Das genaue Gründungsverfahren ist im Artikel 6 der Neuen Verwaltungsbestimmungen geregelt. Die jeweils erforderlichen Unterlagen sind in Artikel 12 bis 16 zu finden. Das genaue Gründungsverfahren wird in der Praxis wie folgt aussehen:

- Einreichung des Projektvorschlags (the Project Proposal) und der Durchführbarkeitsstudie (the Feasibility Study) an die zuständigen Branchen von SAIC auf der Provinzebene.
- Prüfung sowie Stellungnahme durch die lokalen Branchen.
- Weiterleitung der Unterlagen an SAIC, Prüfung und Genehmigung, Erlass der "Stellungnahme zur Prüfung und Genehmigung für die ausländische Beteiligung in Werbeunternehmen".
- Einreichung des Vertrags sowie der Satzung des zu gründenden Werbeunternehmens (zusammen mit der "Stellungnahme zur Prüfung und Genehmigung für die ausländische Beteiligung in Werbeunternehmen" von SAIC) an die Branchen

von MOFCOM auf der Provinzebene.

- Weiterleitung der Unterlagen an MOFCOM, Prüfung und Genehmigung durch MOFCOM, Erteilung des Genehmigungszertifikats.
- Eintragung bei der lokalen Branche von SAIC.

Schlußbemerkung

Im Jahre 2003 hat die gesamte Werbebranche in China einen Umsatz von 14,5 Milliarden US-Dollar erzielt. Zurzeit sind etwa 80.000 lokale Werbeunternehmen in China tätig. Bisher haben die weltweiten Top-10-Werbeunternehmen ihre

INVESTITIONEN DER WERBEBRANCHE IN CHINA WERDEN ZUNEHMEN

Gemeinschaftsunternehmen in China schon gegründet. Mit dem Erlass der Neuen Verwaltungsbestimmungen und den damit verbundenen Lockerungen besteht guter Grund zur Annahme, dass die Investitionen ausländischer Unternehmer der Werbebranche in der nahen Zukunft deutlich zunehmen werden.

IMPRESSUM

Chinesisches Zentrum, Hannover e.V., Hans-Böckler-Allee 26, D-30173 Hannover
Verantwortlich i.S.d.P.: Heinz-Dieter Goedeke, Vorstandsvorsitzender
Redaktion: Volker Wiedersheim